

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GALFA GMBH & CO. KG

(Dezember 2017)

GELTUNG

- 1.01 Alle unsere Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB). Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.02 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch dann keine Geltung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen den Auftrag ausführen.
- 1.03 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

ANGEBOTE

- 2.01 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Übersendung einer Bestellung sowie die Anlieferung von Waren zur Bearbeitung stellen bindende Angebote des Bestellers dar, die wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können. Erfolgt die Anlieferung von Waren ohne vorheriges Angebot unsererseits oder ohne Angabe einer Angebotsnummer, so dass uns eine interne Zuordnung nicht möglich ist, legen wir unserer Auftragsbestätigung den sich aus der bestehenden Vereinbarung ergebenden Preis zugrunde, bei Fehlen einer Vereinbarung den üblichen Preis.
- 2.02 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei Vereinbarung Grundlage des Vertrages.
- 2.03 Anforderungen wie etwa Beschichtung, Verpackung, Lieferweg usw., die einer vorherigen Erstmuster-Bestellung zugrunde gelegen haben, sind in unserem System hinterlegt und werden allen weiteren Lieferungen zugrunde gelegt. Will der Besteller von den Anforderungen der Erstmuster-Bestellung abweichen, so hat er uns in der Bestellung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Zusätzliche Aufwendungen, die durch eine unterlassene Vorabinformation verursacht werden, trägt der Besteller selbst bzw. hat der Besteller uns zu erstatten, es sei denn, er hat das Unterlassen nicht zu vertreten.
- 2.04 Angebote, Kostenvorschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekte, Kataloge usw., die wir dem Besteller überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.01 Unsere Preise verstehen sich in Euro rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.02 Die Preise gelten nur für Ware, die zur Oberflächenbeschichtung geeignet ist, d.h. eine beschichtungsgerechte Oberfläche und eine beschichtungsgerechte Konstruktion aufweist. Das zu bearbeitende Material muss insbesondere frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farbanstrichen, etc.; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen, etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Besteller vereinbarten Zuschläge. Kommt eine Vereinbarung über die Zuschläge nicht zustande, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 3.03 Liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate und haben sich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie,

Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) erhöht, sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Liegt der erhöhte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises ausgeübt werden.

- 3.04 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung vollständig innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Zum Abzug von Skonto ist der Besteller ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 3.05 Das Recht zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

LIEFERUNG

- 4.01 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung, Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Besteller und Abklärung aller technischen Fragen zu laufen.
- 4.02 Von uns angegebene Lieferzeiten gelten nur ungefähr. Bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Verlängerung der Lieferfrist tritt auch dann ein, wenn die dargestellten Umstände im Rahmen eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.03 Verschiebt sich die Lieferung entsprechend Klausel 4.02, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Wird uns durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern.
- 4.04 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
- 4.05 Gerät der Besteller hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.06 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller nicht unzumutbar sind.
- 4.07 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Bestellers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Besteller über. Dasselbe gilt, wenn die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers von uns abgeholt wird und/oder wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben. Dem Besteller ist es frei gestellt, diese Gefahren zu versichern.
- 4.08 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.09 Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind uns zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigt. Werden wir als Spediteur tätig, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

- 4.10 Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller unverzüglich nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 4.11 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen, außer wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Besteller kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 4.12 Für entstehende Wartezeiten wird nicht gehaftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist, es sei denn, Abhol- und Anliefertermine wurden in schriftlicher Form verbindlich zugesagt.
- 4.13 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.
- 4.14 Wird bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.
- 4.15 Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt sowie Rückverpackung verlangt wurde und das Packmittel wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.01 Für unsere Leistung übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller als erstem Abnehmer die Gewährleistung und Haftung. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.02 Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder allgemein im Entwurf anerkannten DIN-Vorschriften und unter Beachtung der einschlägigen Normen. Verfahrensänderungen, bedingt durch technischen Fortschritt oder praktische Erfordernisse, behalten wir uns vor. Eine Information des Bestellers über Verfahrensänderungen erfolgt nur, soweit diese auf Grund rechtlicher Regelungen vorgeschrieben ist. Garantien im Rechtssinne werden von uns nicht übernommen.
- 5.03 Voraussetzung einer fachgerechten Oberflächenbehandlung gemäß Klausel 5.02 ist, dass die uns zur Bearbeitung überlassene Ware zur Oberflächenbeschichtung geeignet ist. Es ist allein Aufgabe des Bestellers, sicherzustellen, dass die uns zur Bearbeitung überlassene Ware die in Klausel 3.02 genannten Voraussetzungen erfüllt. Ohne besondere vertragliche Vereinbarungen sind wir nicht verpflichtet, besondere Untersuchungen und/ oder Prüfungen der angelieferten Ware auf ihre Eignung zur Oberflächenbeschichtung durchzuführen. Auf Klausel 2.03 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.04 Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind unverbindlich. Wir gewährleisten lediglich eine annähernd mustergleiche Ausführung, da bei galvanischen, Zinklamellen- und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials gewisse Abweichungen auch bei sorgfältiger und sachgerechter Bearbeitung nicht ausgeschlossen werden können.
- 5.05 Im Falle mangelhaft oberflächenbehandelter Teile stehen dem Besteller die in den nachfolgenden Klauseln aufgeführten Gewährleistungsansprüche zu. Dies setzt jedoch voraus, dass er die von uns bearbeitete Ware nach deren Erhalt unverzüglich auf Fehler untersucht und festgestellte Mängel uns unverzüglich schriftlich anzeigt. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Später festgestellte Mängel sind ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- 5.06 Sind die von uns erbrachten Leistungen mangelhaft, so ist der Besteller in erster Linie nur berechtigt, die kostenlose fachgerechte Nacherfüllung gemäß §635 BGB zu verlangen.
- 5.07 Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, ist eine Nacherfüllung unzumutbar, verzögert sich die Nacherfüllung über eine vom Be-

- steller gesetzte angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 5.08 Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Abnahme oder, wenn es sich nicht um einen Werkvertrag handelt, nach dem sonstigen gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere in § 634a Abs. 3 BGB. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB gilt Satz 1 nicht.
- 5.09 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etwa wegen Verzugs oder Mängeln, und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehender Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Klausel 5.08 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Schließlich gilt der Haftungsausschluss auch nicht, wenn wir mit dem Besteller einen Kaufvertrag geschlossen haben und zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Geschäftsführung, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5.10 Die uns zur Bearbeitung übergebene Ware ist mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für fehlende Teile auf uns übergegangen ist.
- 5.11 Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3% der angelieferten Gesamtmenge keine Haftung, es sei denn, dies ist abweichend vereinbart worden. Insbesondere gilt bei technologisch bedingter irreparabler Grundmetallbeschaffenheit oder Zusammensetzung (z.B. bei amphoteren Materialien wie Zink-Druckguss) eine zumutbare Ausschussquote für den Auftragnehmer bis zu 3% der Gesamtauftragsmengen, jeweils auf ein Jahr bezogen, als vereinbart.
- 5.12 Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Besteller nicht mehr von Interesse ist.
- 5.13 Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchung unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besondere Bedingung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt in Bezug auf solche Mängel, bei denen bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, ohne dass wir zuvor angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatten.

- 5.14 Sind wir in den Fällen der Klausel 3.02 nicht zurückgetreten und besteht der Besteller gleichwohl auf einer Bearbeitung ohne die zusätzlich erforderlichen Arbeiten oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist.
- 5.15 Für die Haftfestigkeit der Oberflächenbeschichtung wird keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probebeschichtete Teile sich ohne Abplatzen der Beschichtung verformen ließen und der Besteller trotz Hinweis auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.
- 5.16 Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen, stellen Korrosionsschäden keinen Mangel dar. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der uns von einem Besteller vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittest oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüferzeugnissen nicht möglich und verlangt der Besteller trotzdem die Oberflächenbehandlung, stellen Schäden, die auf die mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind, keinen Mangel dar.
- 5.17 Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort eingesetzte Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Mängelansprüche.
- 5.18 Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Entsprechend ist es durch den Besteller sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.
- 5.19 Der Besteller hat die Mindestschichtdicke an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern.
- 5.20 Sollte der Besteller eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich halten, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

SICHERUNGSRECHTE

- 6.01 An der von uns bearbeiteten Ware steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Besteller uns an der zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Ware ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderungen aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Besteller die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Wert unserer Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebener Ware, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, welchem er die zum Zweck der Oberflächenbehandlung übergebene Ware zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 6.02 Der Besteller darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befindet, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung
- zum Wert der neuen Sache ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
- 6.03 Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser allein oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis, des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- 6.04 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
- 6.05 Der Besteller tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Ware mit Nebenrechten in Höhe des Warenwerts ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 6.06 Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Warenveräußerung oder Warenverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbende die erfolgte Abtretung offenzulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Besteller nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.07 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten. Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.
- 6.08 Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
- 6.09 Auf Verlangen des Bestellers werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.
- 6.10 Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Besteller schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.01 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche, Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist für beide Vertragsteile der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 7.02 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Bei mehrsprachigen Vertragstexten ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 7.03 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige vertragliche Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird. Anstelle einer nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren sonstigen vertraglichen Vereinbarung gilt eine Regelung als vereinbart, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt.